

DLG-Wintertagung 2002

Rechtsanwalt Ingo Glas

Rostock

www.geiersberger.de

Verträge mit Augenmaß

**Voraussetzung für eine
Agrar- und Ernährungswirtschaft im Verbund**

I. Einleitung

Das Thema

**Verträge mit Augenmaß
Voraussetzung für eine
Agrar- und Ernährungswirtschaft im Verbund**

ist so vielschichtig und umfangreich, dass hier rüber tagelang referiert werden könnte. Halten Sie sich nur einmal vor Augen, in wie viele Rechtsbeziehungen ein Agrar-Unternehmer in einem Verbundsystem der Agrar- und Ernährungswirtschaft eingebunden sein kann. Dort kommen

- Verträge zu Lieferanten, wie Kauf- und Leasingverträge,
- Verträge zu Abnehmern, wie Werk- und Kaufverträgen,
- Verträge zu Kooperationspartnern, wie Bewirtschaftungsverträge und Gesellschaftsverträge sowie
- Verträge zu Dienstleistungsunternehmen, wie Beratungsverträge und Auftragsverhältnisse

zum Tragen, wobei hiermit lediglich ein kleiner Ausschnitt der möglichen Vertragsbeziehungen erwähnt wurde.

Darüber hinaus:

wer in diesen Tagen über Vertragsrecht referiert, kommt nicht umhin, einen Ausflug zum neuen Schuldrecht zu machen.

Die Schuldrechtsmodernisierung ist mit Wirkung zum 01. Januar 2002 in Kraft getreten. Es handelt sich um die größte Zivilrechtsreform der letzten 100 Jahre.

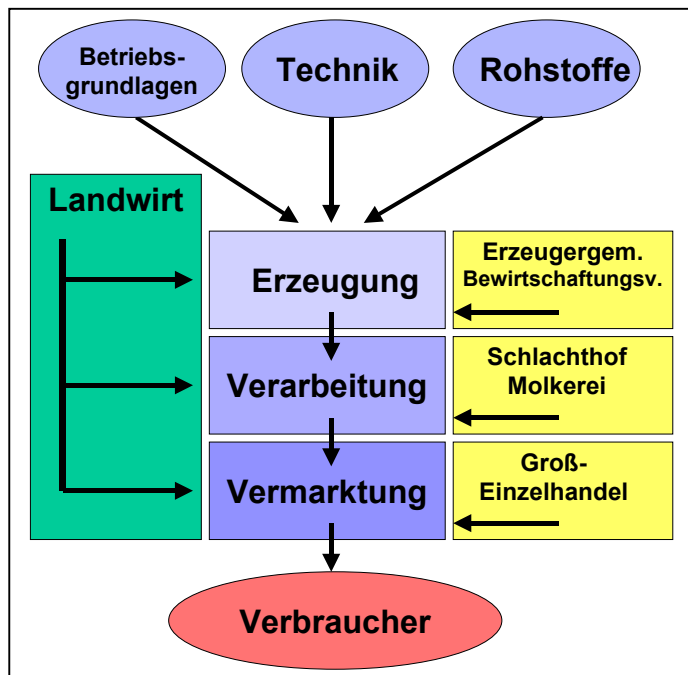
Es sind

- neue Vertragstypen im Gesetz aufgenommen worden,
- bestehende Vertragstypen grundlegend geändert worden,

- das Recht der Leistungsstörungen für sämtliche Vertragstypen grundlegend neu geregelt worden,
- zahlreiche Nebengesetze, wie das AGB-Gesetz ins BGB mit aufgenommen worden und
- das Verjährungsrecht neu festgeschrieben worden.

Ich versuche, beide Themenbereiche aufzugreifen und zu kombinieren. Dies werde ich anhand kleinerer Fälle darstellen.

Vorab ein Überblick, wie ein Agrarunternehmer im Verbundsystem rechtsgeschäftlich eingebunden sein kann:



1. Betriebsgrundlagen, Technik, Rohstoffe

- a) Kaufverträge über Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Tiere, Saatgut, Düngemittel;
- b) Leasingverträge,
- c) Darlehensverträge,
- d) Landpachtverträge

2. Erzeugung

- a) Erzeugergemeinschaften,
- b) Betriebszweiggemeinschaften Milchviehhaltung,
- c) Vollfusion durch Gesellschaftsverträge (GbR, KG, GmbH, eG etc.),
- d) Bewirtschaftungsverträge,
- e) Dienstleistungsverträge mit Lohnunternehmen

3. Verarbeitung

- a) Kaufverträge mit Molkereien (Milchlieferverträge), Schlachthöfen, Getreidehändlern,
- b) Werkverträge zur (Weiter-) Verarbeitung im Auftrage des Landwirten,
- c) Kooperationsverträge zur gemeinsamen Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten,

4. Vermarktung

- a) Kaufverträge mit Einzel- und Großhändlern,
- b) Schaffung gemeinsamer Einrichtungen zur Direktvermarktung (Kooperationen, Absatzgenossenschaften),
- c) Kaufverträge mit Verbrauchern zur Direktvermarktung

Jetzt die Kombination mit der Schuldrechtsreform. Was sind die neuen tragenden Leitgedanken im Vertragsrecht:



Die bisherigen Vertragsgestaltungen waren davon geprägt, sicherzustellen, dass die Haftungsrisiken überschaubar waren. Jetzt aber wird es entscheidend und allein darum gehen, die Pflichten der Parteien und den Haftungsmaßstab auf das Sorgsamste zu formulieren.

Grundsätzlich schulden die Parteien die nach dem Vertrag vereinbarten Pflichten. Erfüllt ein Vertragspartner seine Pflicht nicht und hat er dies zu vertreten, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Was der Vertragspartner zu vertreten hat (Haftungsmaßstab) richtet sich vorrangig nach den Festlegungen im Vertrag.

Eine Schadensersatzverpflichtung im Vertrag auszuschließen ist grundsätzlich nicht möglich.

II. Fälle

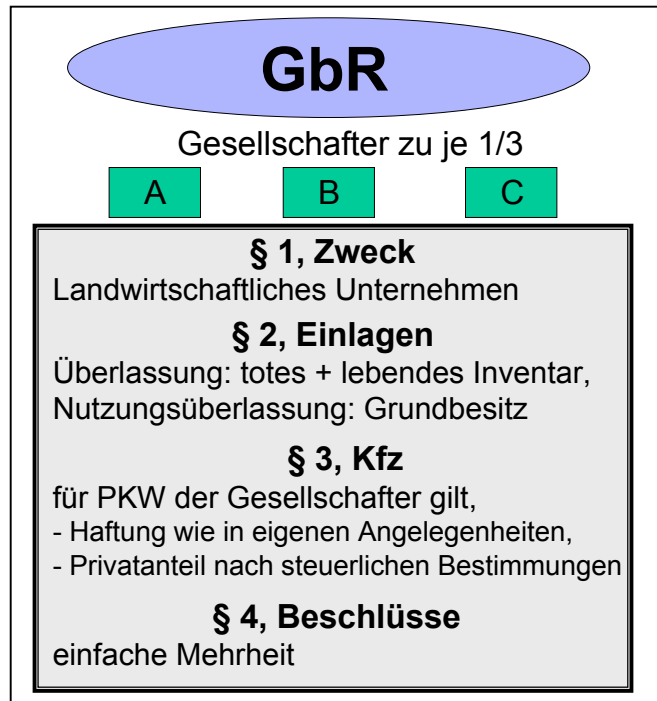
Oftmals ist in Verträgen, die aus Standardmustern abgeleitet worden sind, folgendes anzutreffen:

- die Pflichten sind unzureichend geregelt,
- Haftungsausschlussklauseln oder Rechtsfolgen bei Verstoß werden ausführlich festgelegt.

1. Fall (GbR – Kfz)

Fall aus dem Bereich der Produktionsebene: Erzeugung

Gesellschaftsvertrag, der einem Mustervertrag entnommen wurde:



Die Gesellschaft schafft für jeden Gesellschafter ein PKW an. Diesen nutzen die Gesellschafter auch privat. C fällt in Ungnade! A und B beschließen auf einer Gesellschafterversammlung: C erhält kein PKW mehr.

Zulässig? C beruft sich auf die Kfz-Regelung im Gesellschaftsvertrag.

Ergebnis:

Beschluss zulässig. Kfz-Regelung enthält nur Folgeregelungen für den Fall, dass ein Kfz gestellt wird, jedoch begründet sie keinen Anspruch auf die zur Verfügungstellung eines PKW.

Fazit:

Musterverträge regeln oftmals sehr ausführlich die Rechtsfolgen aber unzureichend die Vertragspflichten, weil diese sehr individuell sein können. Dies ist nach neuem Schuldrecht zumeist nicht ausreichend. Musterverträge müssen gründlich den individuellen Bedürfnissen angepasst werden.

2. Fall (Mangel / Werbeaussage)

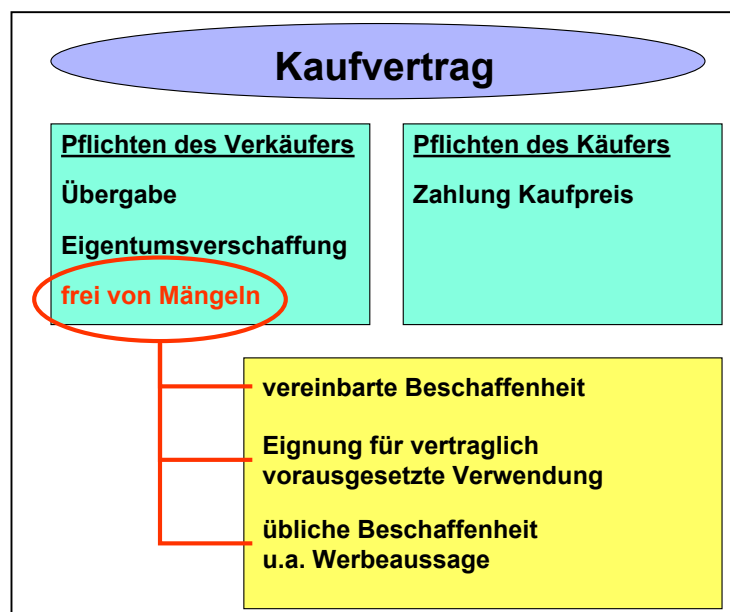
Fall aus dem Bereich der Vermarktung

Landwirt L vermarktet seine selbst erzeugten Eier auf einem Wochenmarkt. Im Verkaufsstand hängt ein von ihm gefertigtes Plakat: „**Hühnerhaltung wie zu Großmutter's Zeiten**“. Verbraucher V, der 10 Eier erwirbt, bringt in Erfahrung, dass L eine Hühnerhaltung betreibt, die einer Legebatterie gleichkommt. Er verlangt 10 neue Eier, die tatsächlich von Hühnern stammen, die wie zu Großmutter's Zeiten gehalten wurden.

Lösung:

Nach bisherigem Recht gehörte die mangelfrei Lieferung nicht zu den Hauptleistungspflichten des Verkäufers. Verschärfte Gewährleistungsansprüche (Schadensersatz wegen Nichterfüllung) kamen grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Eigenschaft zugesichert wurde. Eine allgemeinen Werbeaussage war i.d.R. keine Zusicherung einer Eigenschaft.

Im neuen Kaufrecht gehört die mangelfreie Verschaffung des Kaufgegenstandes zur Hauptleistungspflicht des Verkäufers.

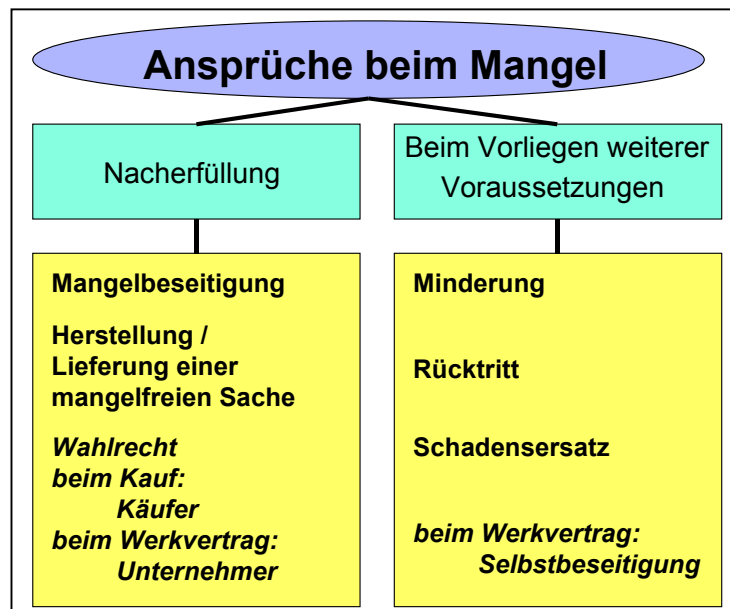


Eine Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie

- a) die **vereinbarte Beschaffenheit hat**
(§ 434 Abs. 1 BGB).
- b) Liegt keine besondere Vereinbarung zur Beschaffenheit vor, so muss sie sich für die
nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen
(§ 434 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 BGB).
- c) Ergibt sich auch hiernach keine Konkretisierung, so muss die
übliche Beschaffenheit gegeben sein (§ 434 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 BGB).

Für die Frage, was unter der üblichen Beschaffenheit zu verstehen ist, kommt es u.a. auf die **Werbeaussage** an (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB).

Mit der Werbung: „**Hühnerhaltung wie zu Großmutterns Zeiten**“ wird also die übliche Beschaffenheit festgelegt. Das Nichtvorliegen dieser Eigenschaft bedeutet mithin eine Pflichtverletzung des L. V kann Ansprüche auf **Nacherfüllung** (§ 439 BGB) geltend machen, mithin nach seiner Wahl:



- **Mangelbeseitigung** oder
- **Lieferung einer mangelfreien Sache** fordern (Eier fordern, die tatsächlich von Hühnern stammen, die wie zu Großmutter's Zeiten gehalten wurden).
(Der Verkäufer kann allenfalls den gewählten Nacherfüllungsanspruch verweigern, wenn dieser nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (§ 439 Abs. 3 BGB). Abweichende Regelungen zum Nachteil des Verbrauchers sind unzulässig, § 475 Abs. 1 BGB).
- Bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen kann er auch
 - vom Vertrag zurücktreten oder
 - Minderung des Kaufpreises geltend machen oder
 - Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Fazit:

Werbeaussagen müssen gründlich überlegt und den Qualitätsmerkmalen des Produktes angepasst werden.

2.1. Variante zum Fall (Transportkosten)

V, der die Eier bei L in Rostock gekauft und damit nach Berlin gefahren ist, ruft L an und bittet um Abholung der mangelbehafteten Eier gegen Lieferung der qualitätsgerechten Eier (natürlich alles auf Kosten von L).

Lösung:

L muss die mangelbehaftete Ware grundsätzlich auf eigene Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, § 439 Abs. 2 BGB) abholen und austauschen.

2.2. Variante zum Fall (Unternehmerregress)

L vermarktet die Eier nicht direkt an Verbraucher, sondern schaltet einen Ökoladen (Einzelhandel) ein. Er stellt sein Werbeplakat: „**Hühnerhaltung wie zu Großmutter's Zeiten**“ dem Ökoladen zur Verfügung. V kauft im Ökoladen und reklamiert dort die Ware.

Der Ökoladen ist über seine Verpflichtung, die Eier auf eigene Kosten gegen mangelfreie auszutauschen, nicht sonderlich erbaut und möchte sich bei L schadlos halten.

Lösung:

Beim Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) besteht ein sogenannter Unternehmerregress (§ 478 BGB). In umgekehrter Reihenfolge der Lieferantenkette ist ein Regress möglich, wenn der Unternehmer (Ökoladen) die Ware hat zurücknehmen müssen. Der Ökoladen kann gegenüber L vom Kaufvertrag zurücktreten (ohne Fristsetzung) und Ersatz der (Transport-) Kosten verlangen. Eine hiervon abweichende Vereinbarung zwischen Lieferant und Unternehmer ist grundsätzlich nicht zulässig (§ 478 Abs. 4 BGB).

3. Fall (Wurstverarbeitung)

aus der Produktionsebene Verarbeitung

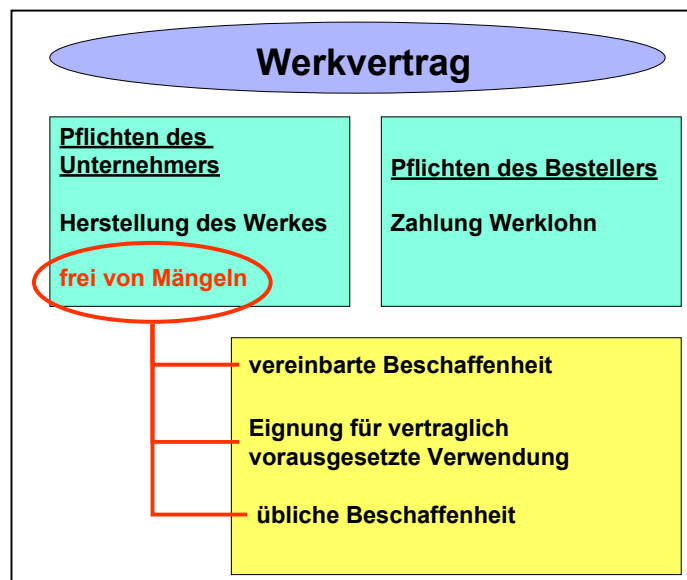
Landwirt L betreibt ökologischen Landbau. Die von ihm erzeugten Schweine und Rinder soll der Schlachthof / wurstverarbeitende Betrieb S weiter verarbeiten. Die Einhaltung von Qualitätsmerkmalen im Sinne eines ökologischen Landbaus werden vereinbart. Die Wurstwaren sollen eine Verpackung erhalten, die das „Hoflogo“ des L ausweist. Die Beschaffung des Verpackungsmaterials und das verkaufsfertige Verpacken ist Aufgabe von S. Die Produkte will L sodann zurück nehmen und sie ausschließlich über seinen Hofladen vermarkten. Dort preist er seine Wurstwaren mit der Werbebotschaft an, dass sämtliche Produkte **„garantiert aus eigener Erzeugung“** stammen.

S schafft es nicht, rechtzeitig eine Verpackung zu besorgen, die das Hoflogo des L enthält. Er verwendet daher eine neutrale Verpackung. L rügt diesen Mangel. S kalkuliert, dass die Rücknahme der Ware und das Neuverpacken für ihn kostspieliger ist, als von einem anderen Ökolandwirten Fleisch zu beziehen und dieses mit der richtigen Verpackung zu verarbeiten. L verweigert die Abnahme mit der Begründung, dass er diese Fremderzeugnisse in seinem Hofladen nicht unter seinem Werbeslogan: **„garantiert aus eigener Erzeugung“** vermarkten kann.

Muss L die neue Wurst von S abnehmen?

Lösung:

L und S haben einen Werkvertrag geschlossen. Die Rechte und Pflichten beim Vorliegen eines Mangels sind denjenigen beim Kaufrecht vergleichbar.



In erster Linie besteht Anspruch auf Nacherfüllung, § 634 BGB (Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werkes). Beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen, vom Vertrag zurücktreten, den Werklohn mindern oder Schadensersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen.

Anders als beim Kaufrecht steht das Wahlrecht bei den Varianten der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neuherstellung) hier dem Unternehmer zu (§ 635 Abs. 1 BGB).

Es stand also im freien Belieben des S, den ursprünglichen Mangel (fehlerhaft verpackte Wurst) durch Beseitigung des Mangels (Neuverpackung) oder Herstellung eines neuen Werkes (Herstellung eines neuen Wurstproduktes mit richtiger Verpackung) zu beheben.

Fazit:

Bei der Festlegung der wechselseitigen Pflichten muss genau vereinbart werden, dass es nicht um die Verarbeitung und Verpackung irgendeiner Wurst geht, sondern darum, dass S ausschließlich das von L erzeugte

Fleisch zu verarbeiten hat, da es diesem gerade auf die Vermarktung seiner selbst erzeugten Produkte ankommt.

III. Schlussbemerkung:

Was früher schon wichtig war, gewinnt unter dem neuen Schuldrecht noch an größere Bedeutung:

Formulieren Sie die wechselseitigen Pflichten in einem Vertrag gründlich und ausführlich. Die Verwendung von Standardmustern ist oftmals nicht mehr ausreichend.

Mit den Problemen zur richtigen Gestaltung von Verträgen befassen wir uns intensiv am 5. bis 6. März 2002 in Magdeburg beim

DLG-Unternehmerseminar

Verträge richtig gestalten und zielgerecht prüfen.

Auf ein Wiedersehen würde ich mich freuen.

Januar 2002

Glas

Rechtsanwalt